OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606431/8/KPe

Datum:
Linz, 15. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A P, vertreten durch RA Mag. P H, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 06.12.2023, GZ: BHGR/923080018820/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 05.04.2024, fortgesetzt am 08.04.2024,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis ersatzlos aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gem. § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 06.12.2023, GZ: BHGR/923080018820/23, wurde dem Beschwerdeführer eine Übertretung der StVO 1960 wie folgt vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 17.07.2023, 23:17 Uhr
Ort: 4600 Wels, Ortsgebiet Wimpassing, im Bereich Schmierndorferstraße 91 bis Schmierndorferstraße 35 (Fa. Eurospar))

Betroffenes Fahrzeug: Motorrad, Kennzeichen: GR

Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 60 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2005

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	---	Gemäß
1.	€ 750,00	5 Tage(n) 19 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2e Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 75,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 825,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung im Zuge einer mit dem Dienstfahrzeug durchgeführten Nachfahrt festgestellt worden sei, wobei bei einem gleich bleibenden Abstand von 300 Metern eine Geschwindigkeit von 120 km/h gemessen worden sei. Die Geschwindigkeit sei von einem ungeeichten Tachometer von einem geschulten Exekutivorgan eindeutig festgestellt worden. Die Messtoleranz sei zu Gunsten des Beschwerdeführers abgezogen worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eingebrachte Beschwerde.

Zusammengefasst wird die Beschwerde damit begründet, dass keine eindeutigen Beweisergebnisse vorliegen würden. Im Rahmen der Anzeige sei eine Nachfahrt im Bereich der Albrechtstraße in gleichbleibendem Abstand von 300 Metern geschildert worden, während im E-Mail vom 26.07.2023 der Tatort mit „Schmierndorferstraße 91 bis Schmierndorferstraße 35“ angegeben worden sei. Überdies sei die Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h angezeigt worden, während im verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitt eine höchstzulässige Geschwindigkeit von 50 km/h vorgesehen sei. Der Beschwerdeführer habe weder in der Albrechtstraße noch in der Schmierndorferstraße eine Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit begangen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 09.01.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Straferkenntnis und dem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 05.04.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, welche am 08.04.2024 fortgesetzt wurde. Zur Verhandlung sind sowohl der Beschwerdeführer als auch sein rechtsfreundlicher Vertreter erschienen. Ein Vertreter der belangten Behörde hat an der Verhandlung nicht teilgenommen. Der mündlichen Verhandlung wurde der Amtssachverständige für Verkehrstechnik, Dipl.-HTL-Ing. R H, von der Abteilung Verkehr des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung beigezogen. Dieser hat zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung die verfahrensgegenständlichen Straßenzüge begutachtet und ein Video angefertigt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und in den dem Verwaltungsstrafverfahren zugrundeliegenden Verwaltungsakt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 05.04.2024, welche am 08.04.2024 fortgesetzt wurde, wurde der Beschwerdeführer und die beiden Meldungsleger als Zeugen einvernommen. Weiters wurde die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers zeugenschaftlich einvernommen. Darüber hinaus wurden vom Amtssachverständigen Befund und Gutachten erstattet. Zur genauen Bestimmung der Örtlichkeiten wurde Einsicht genommen in das vom Amtssachverständigen aufgenommene Video, in die vom Beschwerdeführer vorgelegten Luftaufnahmen (Beilage ./1 bis ./3 des Protokolls ON 7) sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informations-System [DORIS]. Einsicht wurde weiters genommen in das Lichtbild Beilage ./4 des Protokolls ON 7.

II.2. Auf Grundlage des Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 17.07.2023 in den Nachtstunden um rund 23:00 Uhr das Motorrad mit dem Kennzeichen GR im Ortsgebiet von 4600 Wels, Wimpassing, auf der Noitzmühlstraße Richtung Norden. Bei der Kreuzung mit der Salzburgerstraße wurden die Meldungsleger, welche in einem Zivilstreifenfahrzeug unterwegs waren, auf den Beschwerdeführer aufmerksam und beschlossen, die Nachfahrt aufzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Zivilstreifenwagen unmittelbar hinter dem vorausfahrenden Motorrad des Beschwerdeführers. Nach der Bahnunterführung ist der Beschwerdeführer nach rechts in die Albrechtstraße abgebogen. Nach 300 bis 310 Metern fuhr der Beschwerdeführer in den dort befindlichen Kreisverkehr ein, verließ diesen in der ersten Ausfahrt und folgte dem weiteren Straßenverlauf der Albrechtstraße. Der Beschwerdeführer durchfuhr weiters die am Ende der Albrechtstraße befindliche Linkskurve und fuhr dem Straßenverlauf folgend geradeaus auf die Schmierndorferstraße. Um 23:17 Uhr befuhr der Beschwerdeführer die Strecke Schmierndorferstraße 91 bis Schmierndorferstraße 35 (Fa. Eurospar). Etwa auf Höhe der Bushaltestelle „Westbahnstraße“ wurde der Beschwerdeführer auf die nachfahrende signalgebende Zivilstreife aufmerksam, bremste ab und hielt sodann sein Motorrad am rechten Straßenrand, unmittelbar vor der Einfahrt zum Parkplatz der Fa. Eurospar, an (rund 380 bis 390 Meter nach der Linkskurve in der Albrechtstraße). Der Abstand zum nacheilenden Zivilstreifenfahrzeug ist während der Nachfahrt letztlich auf 200 – 300 Meter angewachsen.

Mit welcher Geschwindigkeit der Beschwerdeführer im Bereich Schmierndorferstraße 91 bis Schmierndorferstraße 35 unterwegs war, konnte nicht festgestellt werden.

II.3. Zur Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer gab anlässlich seiner Einvernahme die Fahrstrecke des Motorrads mit dem Kennzeichen GR zu Protokoll und bestätigte auch, Lenker des Fahrzeugs gewesen zu sein. Diese Angaben werden durch die meldungslegenden Zeugen sowie durch die am Sozius mitfahrende Lebensgefährtin des Beschwerdeführers bestätigt.

Während die Fahrtstrecke des Beschwerdeführers geklärt werden konnte, gibt es zur vom Beschwerdeführer gefahrenen Geschwindigkeit konträre Beweisergebnisse: Die als Zeugin einvernommene Lebensgefährtin des Beschwerdeführers sagte aus, dass sie keine überhöhte Geschwindigkeit wahrgenommen habe. Der Beschwerdeführer selbst gab an, 50 km/h gefahren zu sein, räumte aber schließlich ein, „sicher nicht mehr als 60-65 km/h“ gefahren zu sein (Protokoll vom 05.04.2024, ON 7ad1). Ein gänzlich anderes Bild wird von den meldungslegenden Beamten beschrieben: Beide Beamten beschreiben übereinstimmend eine Nachfahrt mit dem Zivilstreifenwagen mit einer Geschwindigkeit von 120 km/h. Allerdings unterschied sich die Aussage der beiden Meldungsleger zur Frage, wo die Nachfahrt mit dieser Geschwindigkeit stattgefunden hat. Während der Lenker des Zivilstreifenfahrzeugs, Zeuge Insp. R, die Nachfahrt in der Albrechtstraße ab dem Schutzweg bzw. der Bushaltestelle angab [Protokoll vom 05.04.2024, ON 7ad1, Seite 6], hat der zweite meldungslegende Zeuge (Beifahrer) die Nachfahrt im Bereich der Schmierndorferstraße [Protokoll vom 05.04.2024, ON 7ad1, Seite 10] beschrieben.

Diese unterschiedlichen Beweisergebnisse stehen somit miteinander nicht in Übereinstimmung.

Der Amtssachverständige hat diesbezüglich in einem nachvollziehbaren Gutachten dargelegt, dass weder die Nachfahrt in der Schmierndorferstraße noch jene in der Albrechtstraße geeignet waren, auf die vom Beschwerdeführer gefahrene Geschwindigkeit zu schließen. Der Amtssachverständige kommt zusammengefasst zum Schluss, dass die Nachfahrtstrecke in der Albrechtstraße nach den Schilderungen des meldungslegenden Beamten Insp. R allerhöchstens 60 Meter betragen haben kann [Protokoll vom 08.04.2024, ON 7ad2, Seite 2], während die vom meldungslegenden Beamten Insp. V geschilderte Nachfahrt auf der Schmierndorferstraße im besten Fall 60 – 70 Meter betrug. Überdies hat der Amtssachverständige am Ende seiner gutachterlichen Darstellung angemerkt, dass eine Nachfahrt auch bei guten Nachtlichtverhältnissen bei einer Distanz von 300 Metern keine verlässliche Aussage des Nachfahrenden zulässt, ob der Abstand zum verfolgten Objekt konstant bleibt. Damit lässt sich auf Basis der Zeugenaussagen der Meldungsleger keine objektive Aussage über die vom Beschwerdeführer

gefahrene Geschwindigkeit gewinnen. Dies unabhängig von der Frage, wo die Nachfahrt tatsächlich stattgefunden hat.

Größenordnungsmäßig in Übereinstimmung bringen kann man jedoch die Angaben des Beschwerdeführers und der meldungslegenden Zeugen, die einen Tiefenabstand zwischen dem Zivilstreifenfahrzeug und dem vom Beschwerdeführer gelenkten vorausfahrenden Motorrad zwischen 200 und 300 Meter angaben. Es widerspricht nun der allgemeinen Lebenserfahrung, dass eine nacheilende Zivilstreife – bei vernachlässigbarem Verkehrsaufkommen und fehlenden sonstigen Verkehrshindernissen – bei einer rund 1,5km langen Fahrtstrecke 200 – 300 Meter „an Boden“ verliert, wenn das vorauseilende Zielfahrzeug mit einer Geschwindigkeit von rund 50 km/h unterwegs ist.

Nichtsdestotrotz lässt sich mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit anhand der Aussagen der Zeugen nicht zweifelsfrei entnehmen, in welchem Streckenabschnitt der Beschwerdeführer nun tatsächlich die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat. Dafür, dass der Beschwerdeführer im verfahrensgegenständlichen Streckenabschnitt Schmierndorferstraße 91 bis Schmierndorferstraße 35 (Fa. Eurospar) die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h überschritten hätte, liegen keine belastbaren Beweisergebnisse vor, sodass diesbezügliche Feststellungen auch nicht getroffen werden konnten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu den Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO 1960 darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu 6 Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschreitet.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen

Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Zur „Sache“ des Beschwerdeverfahrens:

„Nach stRsp des VwGH ist – sofern die Gesetze nicht anderes anordnen (VwGH 19. 2. 2003, 99/08/0146) – ‚Sache‘ des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz (einschließlich beigesetzter Auflagen und Bedingungen [VwGH 22. 3. 2000, 98/04/0019; 4. 4. 2002, 2002/08/0066] sowie Leistungsfristen [VwGH 15. 6. 1992, 91/10/0133; 18. 1. 1999, 98/10/0097]) gebildet hat (VwSlg 11.237 A/1983 verst Sen; VwGH 19. 2. 2003, 99/08/0146; 16. 11. 2005, 2004/08/0025; VfSlg 15.070/1998; Walter/Thienel AVG § 66 Anm 10). Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (VwGH 4. 9. 2003, 2003/21/0082; VfSlg 7240/1973; Hengstschläger[3] Rz 516; Thienel4 267), dh die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war (VwGH 28. 4. 1987, 86/07/0043; 31. 5. 1990, 89/09/0143; 19. 5. 2004, 2003/18/0081; Walter/Mayer Rz 538).“ [*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 66 RZ 59 (Stand 1.7.2007, rdb.at)]
[Hervorhebungen nicht im Original]

In seiner Entscheidung vom 14.03.2017, E 3282/2016, in welcher der VfGH sich mit der Entscheidung des EGMR v. 20.09.2016, Appl. 926/08 „Karelin gegen Russland“ auseinandersetzte, sprach er aus, dass der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte sich im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach der Vorschrift des § 27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14.07.2005, 2004/06/0064; 13.12.2016, Ra 2016/09/0040).

In seinem Erkenntnis vom 08.03.2017, Ra 2016/02/0226, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nach seiner Rechtsprechung eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig sei, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH vom 17.02.2016, Ra 2016/04/0006 m.w.H.).

Bereits vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sei eine solche Erweiterung des Vorwurfs erst durch die Berufungsbehörde unzulässig gewesen. Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus sei durch die Novelle nicht geschaffen worden. So stelle etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem Verwaltungsgericht weiterhin eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl. hierzu ausführlich VwGH vom 05.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Zu einer Ausdehnung oder Abänderung des Tatorts ist das Verwaltungsgericht daher nicht befugt, sodass verfahrensgegenständlich ausschließlich die Frage der Geschwindigkeitsüberschreitung auf der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Strecke zwischen Schmierndorferstraße 91 bis Schmierndorferstraße 35 (Fa. Eurospar) ist.

III.3. Zumal weder festgestellt werden konnte, welche ziffernmäßig bestimmte Geschwindigkeit der Beschwerdeführer mit dem von ihm gelenkten Motorrad am 17.07.2023, 23:17 Uhr in 4600 Wels, Ortsgebiet Wimpassing, im Bereich Schmierndorferstraße 91 bis Schmierndorferstraße 35 (Fa. Eurospar) tatsächlich eingehalten hat, noch ein Beweisergebnis die Annahme rechtfertigt, der Beschwerdeführer sei zur Tatzeit im genannten Bereich schneller als 50 km/h unterwegs gewesen, kann der Tatvorwurf der Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit auch nicht aufrecht erhalten werden.

Das Straferkenntnis war daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gem. § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr vollinhaltlich an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner